



Brüssel, den 17. Juni 2025
(OR. en)

9590/25

Interinstitutionelles Dossier:
2025/0147(NLE)

ECOFIN 636
UEM 185
FIN 598
ECB
EIB

GESETZGEBUNGSakte UND ANDERE RECHTSinstrumente

Betr.: DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES zur Änderung des
Durchführungsbeschlusses vom 17. Juni 2022 zur Billigung der Bewertung
des Aufbau- und Resilienzplans Polens

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES

vom ...

zur Änderung des Durchführungsbeschlusses vom 17. Juni 2022 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Polens

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität¹, insbesondere auf Artikel 20 Absatz 1,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

¹ ABl. L 57 vom 18.2.2021, S. 17, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/241/oj>.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nachdem Polen am 3. Mai 2021 seinen nationalen Aufbau- und Resilienzplan (im Folgenden „RRP“) übermittelt hatte, hat die Kommission dem Rat ihre positive Bewertung vorgelegt. Am 17. Juni 2022 hat der Rat die positive Bewertung mit einem Durchführungsbeschluss² (im Folgenden „Durchführungsbeschluss des Rates vom 17. Juni 2022“) gebilligt. Dieser Durchführungsbeschluss des Rates vom 17. Juni 2022 wurde durch die Durchführungsbeschlüsse des Rates vom 8. Dezember 2023³ und vom 16. Juli 2024⁴ geändert.
- (2) Am 30. Januar 2025 hat Polen gemäß Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/241 die Kommission ersucht, eine Änderung des Durchführungsbeschlusses des Rates vom 17. Juni 2022 vorzuschlagen, da der RRP aufgrund objektiver Umstände teilweise nicht mehr durchführbar sei. Auf dieser Grundlage hat Polen einen geänderten RRP vorgelegt.

Änderungen auf der Grundlage von Artikel 21 der Verordnung (EU) 2021/241

- (3) Die Änderungen am RRP, die Polen aufgrund objektiver Umstände vorgelegt hat, betreffen 42 Maßnahmen.

² Siehe die Dokumente ST 9728/22 und ST 9728/22 ADD 1 unter <http://register.consilium.europa.eu>.

³ Siehe die Dokumente ST 15835/23 REV 1 und ST 15835/23 ADD 1 unter <http://register.consilium.europa.eu>.

⁴ Siehe die Dokumente ST11805/24 und ST 11805/24 ADD 1 unter <http://register.consilium.europa.eu>.

- (4) Polen hat erläutert, dass 11 Maßnahmen geändert wurden, um bessere Alternativen einzuführen, damit das ursprüngliche Ziel der Maßnahme erreicht wird. Dies betrifft die Maßnahme A1.3.1 (Umsetzung der Raumordnungsreform), das Etappenziel A68G von Maßnahme A4.5 (Verlängerung der beruflichen Laufbahn und Förderung der Erwerbstätigkeit über das gesetzliche Renteneintrittsalter hinaus), das Etappenziel A71G von Maßnahme A4.7 (Begrenzung der Arbeitsmarktsegmentierung) im Rahmen der Komponente A (Resilienz und Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft), die Etappenziele B4L und B6L von Maßnahme B2.3 (Förderung von Investitionen in Offshore-Windparks) im Rahmen der Komponente B (Grüne Energie und Verringerung der Energieintensität), die Zielwerte C14G und C15G von Maßnahme C2.1.2 (Gleiche Rahmenbedingungen für Schulen mit mobilen Multimediageräten) und die Zielwerte C12L und C13L von Maßnahme C2.2.1 (Ausstattung von Schulen/Einrichtungen mit geeigneten IKT-Geräten und -Infrastrukturen) im Rahmen der Komponente C (Digitaler Wandel), die Zielwerte E4aG und E4cG von Maßnahme E1.1 (Zunahme der Nutzung umweltfreundlicher Verkehrsmittel), das Etappenziel E17G von Maßnahme E2.1.1 (Eisenbahnstrecken), die Zielwerte E24G und E25G von Maßnahme E2.2.1 (Investitionen in die Verkehrssicherheit) und E10L von Maßnahme E3.1.1 (Fazilität zur Förderung einer CO₂-armen Wirtschaft) im Rahmen der Komponente E (Grüne, intelligente Mobilität) und das Etappenziel G23G und den Zielwert G24G von Maßnahme G1.2.4 (Bau oder Modernisierung von Stromverteilungsnetzen) im Rahmen der Komponente G (REPowerEU). Auf dieser Grundlage hat Polen beantragt, diese Maßnahmen zu ändern. Darüber hinaus hat Polen beantragt, die neuen Etappenziele A72G und B6aL hinzuzufügen und das Etappenziel E4bG zu streichen. Ferner hat Polen beantragt, die Frist für die Umsetzung der Etappenziele E4aG und A71G zu verlängern. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 17. Juni 2022 sollte entsprechend geändert werden.

- (5) Polen hat erläutert, dass 19 Maßnahmen geändert wurden, um bessere Alternativen zur Verringerung des Verwaltungsaufwands einzuführen, mit denen die Ziele dieser Maßnahmen weiterhin erreicht würden. Im Rahmen der Komponente A (Resilienz und Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft) dies betrifft das Etappenziel A30G von Maßnahme A2.2 (Schaffung der Voraussetzungen für den Übergang zu einem Kreislaufwirtschaftsmodell), die Etappenziele A41G, A42G und A43G von Maßnahme A3.1 (Arbeitskräfte für die moderne Wirtschaft: Verbesserung der Abstimmung von Kompetenzen und Qualifikationen auf die Anforderungen des Arbeitsmarkts), die Zielwerte A44G, A45G, A46G, A47G, A48G und A50G von Maßnahme A3.1.1 (Investitionen in moderne Berufsbildung, Hochschulbildung und lebenslanges Lernen), das Etappenziel A51G von Maßnahme A4.1 (Wirksame Arbeitsmarktinstitutionen), die Etappenziele A57G und A58G von Maßnahme A4.2 (Reform zur Verbesserung der Arbeitsmarktsituation von Eltern durch Verbesserung des Zugangs zu hochwertiger Kinderbetreuung für Kinder bis zum Alter von drei Jahren) und das Etappenziel A69G von Maßnahme A4.6 (Steigerung der Erwerbsbeteiligung bestimmter Gruppen durch den Ausbau der Langzeitpflege). Im Rahmen der Komponente B (Grüne Energie und Verringerung der Energieintensität) dies betrifft jeweils auch die Etappenziele B8G und B10G von Maßnahme B1.1.2 (Austausch von Wärmequellen und Verbesserung der Energieeffizienz in Einfamilienhäusern), die Zielwerte B42G und B43G von Maßnahme B1.1.5 (Verbesserung der Energieeffizienz in Wohngebäuden mit mehreren Wohnungen), das Etappenziel B17G von Maßnahme B2.1 (Verbesserung der Bedingungen für die Entwicklung von Wasserstofftechnologien und anderen dekarbonisierten Gasen) und das Etappenziel B24L von Maßnahme B3.4 (Schaffung eines Rahmens für Investitionen in den ökologischen Wandel in städtischen Gebieten). Im Rahmen der Komponente C (Digitaler Wandel) dies betrifft auch das Etappenziel C3L von Maßnahme C1.2 (Verbesserung der Zugänglichkeit und Nutzung moderner drahtgebundener und drahtloser Kommunikation für soziale und wirtschaftliche Bedürfnisse).

Im Rahmen der Komponente D (Wirksamkeit, Zugänglichkeit und Qualität des Gesundheitssystems) dies betrifft das Etappenziel D10aG und den Zielwert D13G von Maßnahme D1.1.1 (Entwicklung und Modernisierung der Infrastruktur hochspezialisierter Pflegezentren und anderer Gesundheitsdienstleister) und die Etappenziele und Zielwerte D38G, D39G und D40G von Maßnahme D4.1.1 (Entwicklung der Langzeitpflege durch Modernisierung der Infrastruktur medizinischer Einrichtungen auf Bezirksebene). Im Rahmen der Komponente E (Grüne, intelligente Mobilität) dies betrifft jeweils auch das Etappenziel E1L von Maßnahme E1.2 (Erhöhung des Anteils emissionsfreier und emissionsarmer Verkehrsmittel, Vermeidung und Verringerung der negativen Auswirkungen des Verkehrs auf die Umwelt), Maßnahme E2.1 (Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit des Eisenbahnsektors) und das Etappenziel E6L von Maßnahme E2.3 (Verbesserung der Zugänglichkeit, der Sicherheit und digitaler Lösungen im Verkehrsbereich). Im Rahmen der Komponente F (Verbesserung der Qualität der Institutionen und der Bedingungen für die Durchführung des Aufbau- und Resilienzplans) dies betrifft auch das Etappenziel F8G von Maßnahme F3.1 (Verbesserung der Bedingungen für die Durchführung des Aufbau- und Resilienzplans): Im Rahmen der Komponente G (REPowerEU) das betrifft das Etappenziel G2G von Maßnahme G1.1.2 (Anlagen für erneuerbare Energiequellen, die von Energiegemeinschaften betrieben werden, einschließlich eines erweiterten Teils) und die Etappenziele G20L, G21L und G23L von Maßnahme G3.2.1 (Bau von Erdgasinfrastruktur zur Gewährleistung der Energieversorgungssicherheit). Auf dieser Grundlage hat Polen beantragt, die vorgenannten Maßnahmen zur Verringerung des Verwaltungsaufwands zu ändern. Darüber hinaus hat Polen beantragt, den Umfang der erforderlichen Umsetzung der Zielwerte B42G und B43G zu verringern. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 17. Juni 2022 sollte entsprechend geändert werden.

- (6) Polen hat erläutert, dass drei Maßnahmen aufgrund einer unzureichenden Zahl förderfähiger Anträge teilweise nicht mehr durchführbar seien. Im Rahmen der Komponente A (Resilienz und Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft) dies betrifft jeweils die Zielwerte A25G und A26G von Maßnahme A1.4.1 (Investitionen zur Diversifizierung und Verkürzung der Lieferkette von Agrar- und Lebensmittelerzeugnissen und zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit der Unternehmen in der Lieferkette). Im Rahmen der Komponente B (Grüne Energie und Verringerung der Energieintensität) dies betrifft jeweils den Zielwert B3L von Maßnahme B1.2.1 (Energieeffizienz und erneuerbare Energien in Unternehmen – Investitionen mit dem höchsten Potenzial zur Verringerung der Treibhausgasemissionen). Im Rahmen der Komponente C (Digitaler Wandel) dies betrifft jeweils die Zielwerte C19G und C20G von Maßnahme C2.1.3 (E-Kompetenzen): Auf dieser Grundlage hat Polen beantragt, diese Maßnahmen zu ändern. Darüber hinaus hat Polen beantragt, den Umfang der erforderlichen Umsetzung der Zielwerte A26G, B3L und C19G zu verringern. Schließlich hat Polen beantragt, den Umfang der Umsetzung des Zielwerts A25G zu erhöhen. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 17. Juni 2022 sollte entsprechend geändert werden.

- (7) Polen hat erläutert, dass vier Maßnahmen aufgrund von unerwarteten technischen Schwierigkeiten, die zu erheblichen Verzögerungen bei der Umsetzung geführt haben, teilweise oder vollständig nicht mehr durchführbar seien, weshalb die Etappenziele und Zielwerte in ihrer ursprünglichen Form nicht vollständig erreicht werden können. Dies betrifft jeweils die Zielwerte B18G und B19G von Maßnahme B2.1.1 (Investitionen in Wasserstoff, Wasserstoffherstellung, -speicherung und -transport) im Rahmen der Komponente B (Grüne Energie und Verringerung der Energieintensität) . und dies betrifft den Zielwert C6aG von Maßnahme C1.1.1 (Sicherstellung des Zugangs zum Hochgeschwindigkeits-Internet in weißen Flecken), die Zielwerte C24G und C25G von Maßnahme C3.1.1 (Cybersicherheit – CyberPL, Infrastruktur für die Datenverarbeitung und Optimierung der Infrastruktur der Strafverfolgungsdienste), die Etappenziele C15L, C16L und C18L und den Zielwert C17L von Maßnahme C4.1.1 (Unterstützung des fortgeschrittenen digitalen Wandels) im Rahmen der Komponente C (Digitaler Wandel). Auf dieser Grundlage hat Polen beantragt, diese Maßnahmen zu ändern. Darüber hinaus hat Polen beantragt, die Frist für die Umsetzung des Etappenziels C24G, des Zielwerts C25G, des Etappenziels C16L, des Zielwerts C17L, des Zielwerts C6aG und des Etappenziels C18L zu verlängern und die Zielwerte B18G und B19G zu streichen. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 17. Juni 2022 sollte entsprechend geändert werden.

- (8) Polen hat erläutert, dass die Etappenziele D1G, D5G und D8G von Maßnahme D1.1 (Verbesserung der Wirksamkeit, Zugänglichkeit und Qualität der Gesundheitsdienste) im Rahmen der Komponente D (Wirksamkeit, Zugänglichkeit und Qualität des Gesundheitssystems) aufgrund von unerwarteten rechtlichen Schwierigkeiten, die zu erheblichen Verzögerungen bei der Umsetzung geführt haben, weshalb die Etappenziele und Zielwerte in ihrer ursprünglichen Form nicht vollständig erreicht werden können, teilweise nicht mehr durchführbar seien. Auf dieser Grundlage hat Polen beantragt, die Beschreibung der Maßnahme samt der Beschreibung der Etappenziele D1G, D5G und D8G zu ändern. Ferner hat Polen beantragt, die Frist für die Umsetzung der Etappenziele D1G und D5G zu verlängern. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 17. Juni 2022 sollte entsprechend geändert werden.

- (9) Nach der Streichung von Maßnahmen oder der Herabsetzung des Umsetzungsgrads oder der Herabsetzung der Ex-ante-Kosten hat Polen beantragt, die durch die Maßnahmenstreichung und die Herabsetzung des Umsetzungsgrads frei gewordenen Ressourcen dazu zu nutzen, zwei neue Maßnahmen hinzuzufügen und zwei Maßnahmen verstärkt umzusetzen. Dies betrifft das Etappenziel A73G und den Zielwert A74G von Maßnahme A5.1 (Beitrag zur Mitgliedstaaten-Komponente im Rahmen des Programms „InvestEU“) und die Etappenziele A12L, A13L und A14L von Maßnahme A2.7.1 (Beteiligung am Sicherheits- und Verteidigungsfonds) im Rahmen der Komponente A (Resilienz und Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft), die Zielwerte B12G und B13G von Maßnahme B1.1.3 (Thermalmodernisierung von Bildungseinrichtungen) im Rahmen der Komponente B (Grüne Energie und Verringerung der Energieintensität) und Etappenziel G15L von Maßnahme G3.1.4 (Unterstützung des nationalen Energiesystems (Energiehilfefonds)) im Rahmen der Komponente G (REPowerEU). Auf dieser Grundlage hat Polen beantragt, die Maßnahmen B1.1.3 und G3.1.4 zu ändern, den Umfang der erforderlichen Umsetzung zu erhöhen und die neuen Maßnahmen A5.1 und A2.7.1 einzuführen. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 17. Juni 2022 sollte entsprechend geändert werden.
- (10) Die Kommission ist der Auffassung, dass die von Polen angeführten Gründe die Änderungen nach Artikel 21 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241 rechtfertigen. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 17. Juni 2022 sollte entsprechend geändert werden.

Unterteilung der Etappenziele und Zielwerte

- (11) Die Unterteilung der Etappenziele und Zielwerte in verschiedene Tranchen sollte geändert werden, um den Änderungen des RRP und dem von Polen vorgelegten vorläufigen Zeitplan Rechnung zu tragen.

Berichtigung redaktioneller Fehler

- (12) Im Text des Durchführungsbeschlusses des Rates vom 17. Juni 2022 wurden drei redaktionelle Fehler gefunden, die zwei Etappenziele und eine Maßnahme im Rahmen von zwei Komponenten betreffen. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 17. Juni 2022 sollte geändert werden, um diese redaktionellen Fehler zu berichtigen, die dazu führen, dass der Inhalt des der Kommission am 17. Juni 2022 vorgelegten RRP nicht wie zwischen der Kommission und Polen vereinbart zum Ausdruck kommt. Diese redaktionellen Fehler betreffen die Beschreibung der Maßnahme B1.1 (Saubere Luft und Energieeffizienz) und das Etappenziel B5G von Maßnahme B1.1 (Saubere Luft und Energieeffizienz) im Rahmen der Komponente B (grüne Energie und Verringerung der Energieintensität). Darüber hinaus betrifft einer dieser redaktionellen Fehler die irrtümliche Auslassung des Etappenziels A43G von Maßnahme A3.1 (Arbeitskräfte für die moderne Wirtschaft: Verbesserung der Abstimmung von Kompetenzen und Qualifikationen auf die Anforderungen des Arbeitsmarkts) im Rahmen der Komponente A (Resilienz und Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft) aus Tabelle 2.1.7 (Siebte Tranche (nicht rückzahlbare Unterstützung)) in Abschnitt 2 (Finanzielle Unterstützung) gemäß dem Anhang des Durchführungsbeschlusses des Rates vom 16. Juli 2024. Dieser redaktionelle Fehler besteht darin, dass das Etappenziel bei der vorangegangenen Überarbeitung des RRP irrtümlich aus der entsprechenden Tabelle gestrichen wurde. Die Durchführung der betreffenden Maßnahmen bleibt von diesen Korrekturen unberührt.

Bewertung durch die Kommission

- (13) Die Kommission hat den geänderten RRP nach den in Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegten Kriterien bewertet.

Beitrag zum ökologischen Wandel, einschließlich der Erhaltung der biologischen Vielfalt

- (14) Gemäß Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe e und Anhang V Kriterium 2.5 der Verordnung (EU) 2021/241 enthält der geänderte RRP Maßnahmen, die weitgehend (Einstufung A) zum ökologischen Wandel, einschließlich der Erhaltung der biologischen Vielfalt, oder zur Bewältigung der sich daraus ergebenden Herausforderungen beitragen. Die Maßnahmen zur Unterstützung der Klimaschutzziele machen einen Betrag aus, der 41,39 % der Gesamtzuweisung des geänderten RRP und 66,99 % der geschätzten Gesamtkosten der Maßnahmen im REPowerEU-Kapitel entspricht (berechnet nach der Methode in Anhang VI der Verordnung (EU) 2021/241). Gemäß Artikel 17 der Verordnung (EU) 2021/241 steht der geänderte RRP weiterhin mit den Informationen im Nationalen Energie- und Klimaplan 2021-2030 in Einklang.
- (15) Wenngleich Polen seinen Nationalen Energie- und Klimaplan nicht gemäß Artikel 14 der Verordnung (EU) 2018/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates⁵ bis zum 30. Juni 2024 vorgelegt hat, steht der geänderte RRP weiterhin mit den Informationen im Nationalen Energie- und Klimaplan für die Jahre 2021-2030 vom Dezember 2019 in Einklang. Die Änderung des RRP wirkt sich nicht wesentlich auf die Zielsetzungen in Bezug auf die Klimawende aus. Trotz der Änderung von vier Maßnahmen trägt der geänderte RRP mit Maßnahmen in den Bereichen Erzeugung und Verteilung von Energie aus erneuerbaren Quellen, Energieeffizienz, Dekarbonisierung von Gebäuden und emissionsfreier Verkehr weiterhin erheblich zum Klimaschutz bei.

⁵ Verordnung (EU) 2018/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über das Governance-System für die Energieunion und für den Klimaschutz, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 663/2009 und (EG) Nr. 715/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 94/22/EG, 98/70/EG, 2009/31/EG, 2009/73/EG, 2010/31/EU, 2012/27/EU und 2013/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 2009/119/EG und (EU) 2015/652 des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 525/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 328, vom 21.12.2018, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2018/1999/oj>).

- (16) Die gestrichenen oder gekürzten Maßnahmen wirken sich nicht wesentlich auf das Gesamtziel des RRP in Bezug auf den ökologischen Wandel aus. Der Klimaschutzbeitrag des geänderten RRP ist im Vergleich zur ursprünglichen Bewertung von 44,96 % auf 41,39 % zurückgegangen.

Beitrag zum digitalen Wandel

- (17) Gemäß Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe f und Anhang V Kriterium 2.6 der Verordnung (EU) 2021/241 enthält der geänderte RRP Maßnahmen, die weitgehend (Einstufung A) zum digitalen Wandel oder zur Bewältigung der sich daraus ergebenden Herausforderungen beitragen. Die Maßnahmen zur Unterstützung der Digitalisierungsziele machen einen Betrag aus, der 20,39 % der Gesamtzuweisung des geänderten RRP entspricht (berechnet nach der Methode in Anhang VII der Verordnung (EU) 2021/241).
- (18) Das Ergebnis der positiven Bewertung des Beitrags zum digitalen Wandel im Durchführungsbeschluss des Rates vom 16. Juli 2024 bleibt bestehen. Die Änderung des RRP wirkt sich nicht wesentlich auf die Zielsetzungen in Bezug auf den digitalen Wandel aus. Trotz der Überarbeitung von zwei Maßnahmen trägt der geänderte RRP mit einem bereichsübergreifenden Ansatz mit Interventionen in den Bereichen elektronische Dienste in der öffentlichen Verwaltung, Digitalisierung der Bildung, Entwicklung digitaler Kompetenzen und Cybersicherheit weiterhin erheblich zum digitalen Wandel bei.
- (19) Die gestrichenen oder gekürzten Maßnahmen wirken sich nicht wesentlich auf das Gesamtziel des RRP in Bezug auf den digitalen Wandel aus. Der Beitrag des geänderten RRP zum digitalen Wandel ist im Vergleich zur ursprünglichen Bewertung von 21,28 % auf 20,39 % zurückgegangen.

Kosten

- (20) Gemäß Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe i und Anhang V Kriterium 2.9 der Verordnung (EU) 2021/241 ist die im geänderten RRP angegebene Begründung für die geschätzten Gesamtkosten des RRP in mittlerem Maße (Einstufung B) angemessen und plausibel, steht im Einklang mit dem Grundsatz der Kosteneffizienz und entspricht den erwarteten volkswirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen.
- (21) Die ursprüngliche Bewertung ergab, dass Polen für jede im RRP enthaltene Investition die geschätzten Kosten angegeben hatte. Die von Polen vorgelegte Begründung für die geschätzten Gesamtkosten des RRP war in mittlerem Maße angemessen, plausibel, stand im Einklang mit dem Grundsatz der Kosteneffizienz und entsprach den erwarteten nationalen volkswirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen.
- (22) Die Bewertung der Kostenschätzungen für die überarbeiteten Maßnahmen auf der Grundlage der vorgelegten Informationen zeigt, dass die Kostenschätzungen im Allgemeinen angemessen und plausibel sind, wenngleich aus den Nachweisen hervorgeht, dass die Berechnungen eine unterschiedliche Ausführlichkeit und Tiefe aufweisen. In einigen Fällen wurden – teils wegen der Neuartigkeit der Maßnahmen – nur wenige oder unklare Einzelangaben zur Methode und zu den Annahmen für die Kostenschätzungen gemacht, weshalb bei diesem Bewertungskriterium keine Einstufung A vorgenommen wurde. Darüber hinaus waren die Änderungen bei den Kostenschätzungen für die geänderten Maßnahmen begründet und verhältnismäßig, sodass sich Angemessenheit und Plausibilität der betreffenden Kostenschätzungen gegenüber dem ursprünglichen RRP nicht verändert haben. Die geschätzten Gesamtkosten des RRP stehen im Einklang mit dem Grundsatz der Kosteneffizienz und entsprechen den erwarteten nationalen volkswirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen.

Sonstige Bewertungskriterien

- (23) Aus Sicht der Kommission haben die von Polen vorgelegten Änderungen keinen Einfluss auf die im Durchführungsbeschluss des Rates vom 17. Juni 2022 enthaltene positive Bewertung im Hinblick auf die Relevanz, Wirksamkeit, Effizienz und Kohärenz des RRP auf Basis der in Artikel 19 Absatz 3 Buchstaben a, b, c, d, da, db, g, h, j und k der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegten Bewertungskriterien.

Maßnahmen zur Unterstützung von Investitionsvorhaben, die zu den Zielen der Plattform für strategische Technologien für Europa (STEP) beitragen

- (24) Gemäß Artikel 4 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2024/795 des Europäischen Parlaments und des Rates⁶ hat Polen diejenigen Projekte als vorrangige Projekte betrachtet, denen ein Souveränitätssiegel gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2024/795 zuerkannt wurde. Polen hat jedoch keine Projekte, denen ein Souveränitätssiegel zuerkannt wurde, in den geänderten RRP aufgenommen, da die Projekte mit einem Souveränitätssiegel nicht die Bereiche abdecken, die mit dieser Überarbeitung erweitert oder hinzugefügt wurden.

⁶ Verordnung (EU) 2024/795 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Februar 2024 zur Einrichtung der Plattform Strategische Technologien für Europa (STEP) und zur Änderung der Richtlinie 2003/87/EG und der Verordnungen (EU) 2021/1058, (EU) 2021/1056, (EU) 2021/1057, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) 2021/1060, (EU) 2021/523, (EU) 2021/695, (EU) 2021/697 und (EU) 2021/241 (ABl. L, 2024/795, 29.2.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/795/oj>).

Positive Bewertung

- (25) Nachdem die Kommission den geänderten RRP positiv bewertet und festgestellt hat, dass er die in der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegten Bewertungskriterien gemäß Artikel 20 Absatz 2 und Anhang V in zufriedenstellender Weise erfüllt, sollten die zur Durchführung des geänderten RRP erforderlichen Reformen und Investitionsvorhaben, die einschlägigen Etappenziele, Zielwerte und Indikatoren sowie der Betrag festgelegt werden, der von der Union in Form von nicht rückzahlbarer finanzieller Unterstützung für die Durchführung des geänderten RRP bereitgestellt wird.

Finanzieller Beitrag

- (26) Die geschätzten Gesamtkosten des geänderten RRP Polens belaufen sich auf 59 818 167 234 EUR, was 260 955 145 611 PLN zu dem Referenzwechsellkurs der Europäischen Zentralbank für EUR-PLN vom 3. Mai 2021, dem Referenzwechsellkurs der Europäischen Zentralbank für EUR-PLN vom 30. April 2024 und dem Referenzwechsellkurs der Europäischen Zentralbank für EUR-PLN vom 30. Januar 2025 entspricht. Die Beträge in Euro, auf die in der Beschreibung der Maßnahmen und die entsprechenden Etappenziele und Zielwerte Bezug genommen wird, wurden auf derselben Grundlage berechnet und sollten unter Berücksichtigung dessen bewertet werden.

- (27) Da die geschätzten Gesamtkosten des geänderten RRP den aktualisierten finanziellen Beitrag, der Polen maximal zur Verfügung steht, übersteigen, sollte der nach Artikel 4a der Verordnung (EU) 2021/1755 des Europäischen Parlaments und des Rates⁷ und Artikel 20 Absatz 4 und Artikel 21a Absatz 6 der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegte finanzielle Betrag, der Polen für den geänderten RRP zugewiesen wird, 25 276 853 716 EUR betragen. Daher bleibt der Polen zur Verfügung gestellte finanzielle Beitrag unverändert.

Darlehen

- (28) Die Polen in Form von Darlehen zur Verfügung gestellte Unterstützung in Höhe von 34 541 303 518 EUR bleibt unverändert.
- (29) Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 17. Juni 2022 sollte daher entsprechend geändert werden. Der Klarheit halber sollte der Anhang des genannten Durchführungsbeschlusses des Rates vom 17. Juni 2022 vollständig ersetzt werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

⁷ Verordnung (EU) 2021/1755 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Oktober 2021 zur Einrichtung der Reserve für die Anpassung an den Brexit (ABl. L 357 vom 8.10.2021, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/1755/oj>).

Artikel 1

Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 17. Juni 2022 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Polens wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 erhält folgende Fassung:

„Artikel 1

Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans

Die Bewertung des geänderten Aufbau- und Resilienzplans (RRP) Polens auf der Grundlage der in Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/241 genannten Kriterien wird gebilligt. Die Reformen und Investitionsvorhaben im Rahmen des RRP, die Modalitäten und der Zeitplan für die Überwachung und Durchführung des RRP, einschließlich der einschlägigen Etappenziele und Zielwerte im Zusammenhang mit der Zahlung nicht rückzahlbarer finanzieller Unterstützung, sowie die zusätzlichen Etappenziele und Zielwerte im Zusammenhang mit der Zahlung des Darlehens, die einschlägigen Indikatoren für die Erfüllung der geplanten Etappenziele und Zielwerte sowie die Modalitäten für die Gewährung des uneingeschränkten Zugangs der Kommission zu den zugrunde liegenden einschlägigen Daten sind im Anhang dieses Beschlusses aufgeführt.“

- (2) Der Anhang erhält die Fassung des Anhangs dieses Beschlusses.

Artikel 2

Dieser Beschluss ist an die Republik Polen gerichtet.

Geschehen zu ...

Im Namen des Rates

Der Präsident/Die Präsidentin
